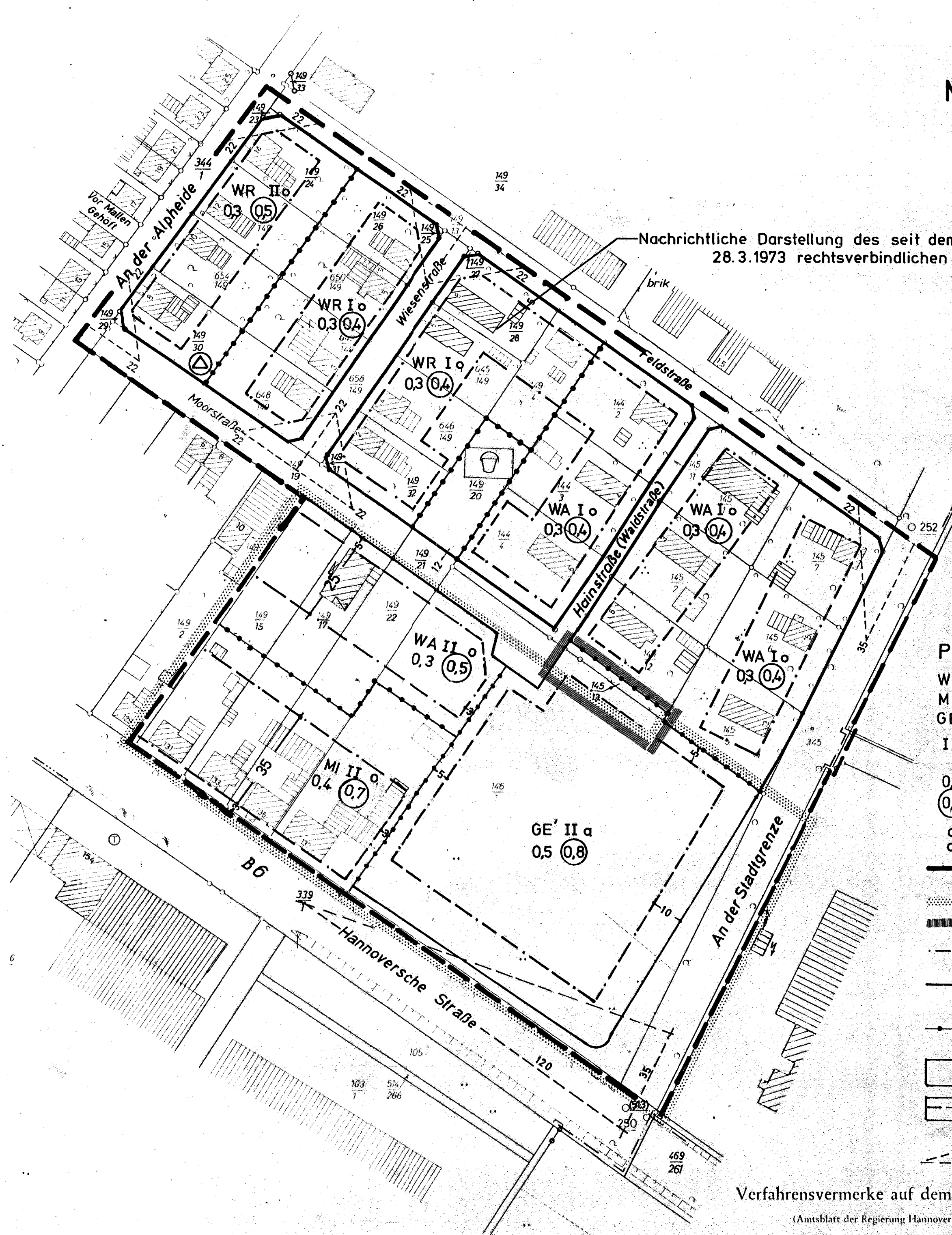


Stadt Nienburg/Weser Bebauungsplan Nr. 27 „MOORSTRASSE“

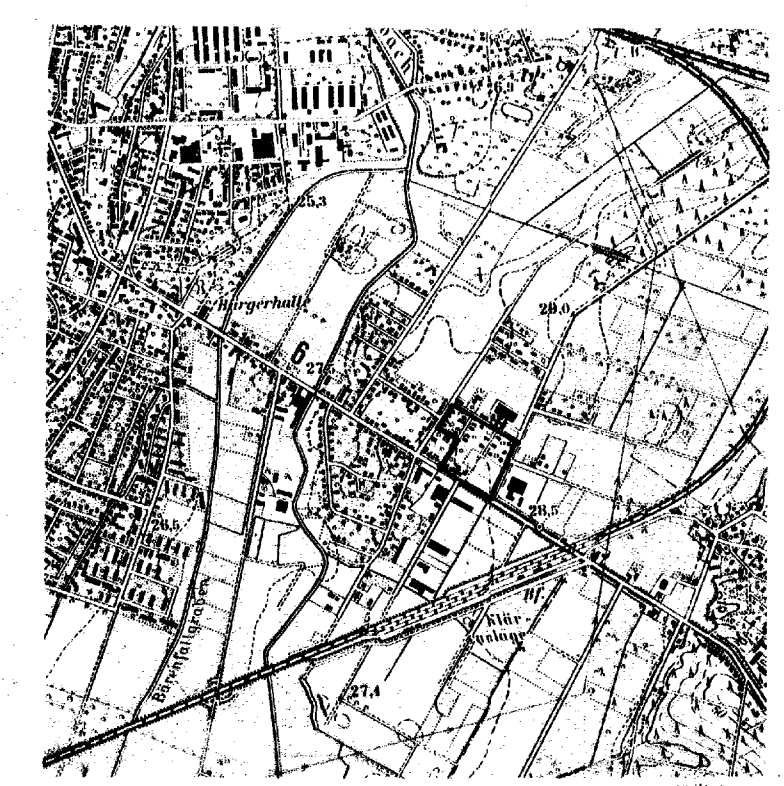
Ungenehmigter Teil u.
1. Änderung

M = 1:1.000



Nachrichtliche Darstellung des seit dem
28.3.1973 rechtsverbindlichen Teilbereiches.

Umgebung des Bebauungsplangebietes
M = 1:25.000



Textliche Festsetzungen

1. DAS BESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIET GE' DARF NUR AUS EINEM GRUNDSTÜCK BESTEHEN UND VON DER HANNOVERSCHEN STRASSE -B 6- KEINE UND VON DER STRASSE „AN DER STADTGRENZE“ NUR EINE ZUFAHRT ERHALTEN.
2. IM BESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET GE' GEM. § 8(4) BauNVO SIND NUR DIE BETRIEBE ZULÄSSIG, DIE AUCH IM MISCHGEBIET NACH § 6 BauNVO ZUGELASSEN SIND.
3. IM BESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET GE' DÜRFEN ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE NACH § 22(4) BauNVO GEBÄUDE VON MEHR ALS 50m LÄNGE ERRICHTET WERDEN.
4. IM BESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET GE' KÖNNEN AUSNAHMSWEISE NACH § 17 (5) BauNVO DREI VOLLGESCHOSSE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- GE' BESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o offene BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE (SIEHE TEXTL.FESTS. NR.3)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- GEBIET DES UNGENEHMIGTEN TEILS
- GEBIET DER 1.ÄNDERUNG
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG öfftl. VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- öfftl. VERKEHRSFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- SICHTDREIECK - darf oberhalb 80 cm, gemessen von den Fahrbahnoberkanten, nicht versperrt werden.

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan
(Amtsblatt der Regierung Hannover 1970 S. 23)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege, und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.1.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Nienburg(Weser), den 8.2.1977
Katasteramt
(L.S.)

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat in seiner Sitzung am 28. OKT. 1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 30. JAN. 1976 örtlich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9. FEB. 1976 bis 10. MRZ. 1976 öffentlich ausgelegt.
Nienburg/Weser, den 12. MRZ. 1976

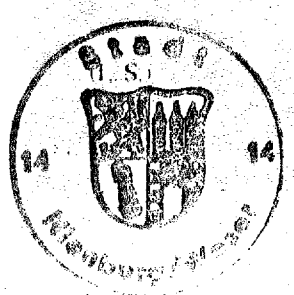
Der vom Rat der Stadt Nienburg/Weser in der Sitzung vom 21. DEZ. 1976 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.1-708/77 vom heutigen Tage genehmigt.
Hannover, den 21.4.1977
Der Regierungspräsident in Hannover
im Auftrage:
gez.: Hagen



Stadtdirektor
Stadtdirektor

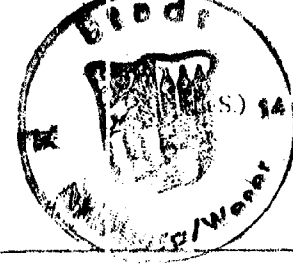
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Nienburg/Weser
Nienburg/Weser, den 2.10.1975
Stadtbaurat
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Nienburg/Weser hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 21. DEZ. 1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Nienburg/Weser, den 22. DEZ. 1976
Bürgermeister
Bürgermeister



Stadtdirektor
Stadtdirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 15. 6. 77 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt Nienburg ab 15. 6. 77 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
Nienburg/Weser, den 22.6.77



Stadtdirektor
Stadtdirektor